

Landratsamt Neumarkt i. d. OPf.
Sachgebiet 43 - Bauamt -
Nürnberger Straße 1
92318 Neumarkt i. d. OPf.

Anzeige

für die vorübergehende Verwendung von Räumen für eine Veranstaltung nach § 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

Sachbearbeiter: Herr Bruckschlögl / Herr Schneider
Zimmer-Nr.: A 220 / A 215
Telefon: 09181/470- 203 / -196
Telefax: 09181/470- 6703 / -6696
E-Mail: bruckschloegl.christian@landkreis-neumarkt.de
schneider.tobias@landkreis-neumarkt.de

Datum:

Verantwortliche/r Betreiber/in bzw. Veranstalter/in

Nachname /Firma:		Vorname:	
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort:	
Telefon:	Telefax:	E-Mail:	
Betreiber / Veranstalter bzw. beauftragter Vertreter:		Telefon:	
Anschrift:		E-Mail:	

Veranstaltung

Art der Veranstaltung (<i>genaue Bezeichnung</i>):	
Ort der Veranstaltung Gemarkung:	Flur-Nr.:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:

Dauer der Veranstaltung	Datum, von:	bis:
	Uhrzeit, von:	bis:

Maximal zu erwartende Teilnehmerzahl / Besucherzahl

Zusätzliche Angaben

(z.B. offenes Feuer oder Licht, Live-Band, vorgesehene Brandschutzmaßnahme, etc.)
Sollte dieser Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt für Ihre zusätzlichen Angaben.

Erforderliche Planvorlagen

Lageplan M 1 : 1000 mit zusätzlichen Angaben (siehe Hinweise)
Bestuhlungsplan
Rettungswegeplan (M 1:100 / M 1: 200)
Grundriss (M 1:100 / M 1:200)
Event. Gebäudeschnitt (M 1:100)
Feld für sonstige eigene Daten und Nachweise

Unterschrift

Im Rahmen meiner Eigenverantwortung als Betreiber/in bzw. Veranstalter/in bestätige ich die Richtigkeit oder o.g. Angaben sowie der beigefügten Unterlagen. Mir ist bewusst, dass bei verspäteten oder nicht zutreffenden Angaben bzw. unvollständigen Unterlagen die Veranstaltung ggf. untersagt werden muss.

Unterschriften

Ort, Datum	Unterschrift Entwurfsverfasser	Unterschrift Antragssteller
------------	--------------------------------	-----------------------------

Hinweise

Der Anzeige nach beiliegendem Formblatt sind folgende Angaben beizufügen (siehe auch angefügtes Hinweisblatt):

Art des Raumes	für welche Zwecke wurde das Bauwerk genehmigt bzw. gebaut
Größe des Raumes	Länge x Breite des für die Veranstaltung vorgesehenen Raumes
Lage des Raumes	unterirdisch, ebenerdig oder im Obergeschoss
bauliche Beschaffenheit	tragende Konstruktion, Wände und Decke bzw. Dach (massiv oder Holz)
Verwendung von brennbaren Stoffen oder feuergefährliche Handlungen	z.B. Ausschmückungen, Pyrotechnik usw.
Rettungswege	Bestuhlungsplan bzw. Rettungswegeplan mit dem Verlauf der Rettungswege bis ins Freie; lichte Breite der Rettungswege und Aushänge angeben
Vorkehrungen Feuerwehreinsatz	Anfahrtswege und Aufstellflächen für die Feuerwehr und sonstige Einsatzfahrzeuge. Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist mit der örtlichen Feuerwehr abzuklären!

Sollen mehrere Räume für eine Veranstaltung genutzt werden, sind die Angaben für jeden einzelnen Raum zu machen. Zusätzlich sind die Lage der Räume zueinander und deren Verbindung skizzenhaft darzustellen.

Eventuelle Gebrauchsabnahmen für **Fliegende Bauten (z. B. Zelte)** sind eigenständig zu beantragen. Der entsprechende Antrag ist unter www.landkreis-neumarkt.de Bürgerservice/ Formulare „**Fliegende Bauten - Anzeige zur Gebrauchsabnahme**“ (Art.72 BayBO) abrufbar.

Für sonstige **erforderliche Gestattungen**, wie z.B. die Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz sind gesonderte Anträge bei den zuständigen Stellen vorzulegen. Ordnungswidrig im Sinne des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO i.V.m. § 48 Nr. 25 VStättV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber oder Veranstalter entgegen § 47 Satz 1 VStättV die dort genannten Veranstaltungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

Bei entsprechender Ordnungswidrigkeit wird ein **Bußgeldverfahren** eingeleitet.

Hinweis zur Anzeige für die vorübergehende Verwendung von Räumen für eine Veranstaltung nach § 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

Anzeigepflicht

Sollten Veranstaltungen – insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art – vor mehr als 200 Besuchern nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) entsprechen, ist dies gemäß § 47 Satz 1 Halbsatz 1 VStättV dem Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. als zuständige untere Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Veranstaltung) anzuzeigen.

Hintergrund der Anzeigepflicht

Sinn der Regelung des § 47 VStättV ist es, die Durchführung bestimmter (einzelner) Veranstaltungen vor mehr als 200 Besuchern auch in Räumen zu ermöglichen, die nie für diesen Zweck gedacht waren und bei denen folglich davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen für diese Nutzung nicht vorliegen. Durch das in § 47 VStättV geregelte Verfahren der vorherigen Anzeige solcher Veranstaltungen bei der unteren Bauaufsichtsbehörde wird die Möglichkeit eröffnet, dass die geplante Veranstaltung auch in diesen Räumen stattfinden kann, ohne dass es einer Genehmigung als Versammlungsraum bedarf, wenn dies im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit vertretbar ist.

Anzeigefreiheit

Die Anzeigepflicht gilt gemäß § 47, Satz 1, Halbsatz 2, VStättV nicht für die Durchführung von Veranstaltungen in Räumen, die als Versammlungsräume genehmigt sind, wenn die Genehmigung die Art der Veranstaltung einschließt.

Anzeigeverfahren

Die Anzeige mit den erforderlichen Unterlagen ist mind. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. einzureichen. Anzeige ist abrufbar unter: www.landkreis-neumarkt.de/Bürgerservice/Formulare „Vorübergehende Verwendung von Räumen für eine Veranstaltung nach §47 Versammlungsstättenverordnung - Anzeige“.

Unterlagen

Zur bauaufsichtlichen Beurteilung der angezeigten Veranstaltung sind regelmäßig die im Anzeigeformblatt genannten Unterlagen mit folgendem Inhalt erforderlich:

Lageplan (M 1:1000) mit Darstellung und Angabe:

- der Feuerwehrezufahrt sowie der Bewegungs- und Aufstellungsflächen für Rettungskräfte
- der Lage der Parkplätze (um den Einsatz der Rettungskräfte sicherzustellen)
- ggf. der Umzäunung des Geländes einschließlich der vorzusehenden Notausgänge
- etwaiger zusätzlicher Bauten, die für die Veranstaltung errichtet und genutzt werden sollen (diese sind der unteren Bauaufsichtsbehörde als „**Fliegende Bauten**“ gesondert anzuzeigen)

Grundriss/Bestuhlungsplan mit Darstellung und Angabe:

- von Größe und Lage der Veranstaltungsräume (z.B. unterirdisch, ebenerdig oder in Obergeschoßen)
- der Rettungswege (mit Breite und Länge) inkl. lichter Breite der Ausgänge, Treppen und Flure
- der Notausgänge inkl. lichter Durchgangsbreite
- der Türarten und Aufschlagsrichtungen in den Rettungswegen
- der Anordnung der Sitz- und Stehplätze, Bühnen, Theken, etc.
- der baulichen Beschaffenheit der Böden, Wänden und Decken (z.B. Stahlbeton, Stahl oder Holz)

Gebüdeschnitt (M 1:100)

- nur erforderlich, falls die Räumlichkeiten nicht ebenerdig liegen
- mit Markierung des Veranstaltungsraumes und Darstellung der Rettungswege

Veranstaltungsbeschreibung mit Angabe zu/r:

- Ablauf und Art der Veranstaltung
- voraussichtlichen maximalen Anzahl der Besucher
- Dekoration (i.d.R. nicht brennbar, keine Heu- oder Strohhallen etc.)
- etwaigen Brandgefahren / Handlungen mit offenem Feuer (geplantes Betreiben von Heizstrahlern, Grillstellen, Kerzen, etc.)

- etwaigen pyrotechnischen Effekten
- Brandschutz-/ Sicherheits- und Rettungskonzept (z. B. baulicher Brandschutz, Brandsicherheitswache, Feuerlöschgeräte, Alarmierung von Feuerwehr/Polizei/Rettungsdienst, Sicherheitspersonal, Rettungswege).

Wichtig: Eine abschließende bauaufsichtliche Prüfung der Veranstaltung kann nur nach Vorlage vollständiger Unterlagen erfolgen. Im Einzelfall können abweichende bzw. weitergehende Unterlagen oder Nachweise erforderlich werden.

Sonstige Gestattungen

Die Anzeige nach § 47 VStättV entbindet nicht von etwaigen sonstigen gesetzlichen – etwa sicherheits- oder gaststättenrechtlichen – Genehmigungs- und Anzeigepflichten.

Für den **Bau und Betrieb von fliegenden Bauten (z. B. Zelte)** im Zuge der Veranstaltung sind gesonderte Anträge zu stellen. Antragsformular abrufbar unter: www.landkreis-neumarkt.de/Bürgerservice/Formulare „**Fliegende Bauten – Anzeige zur Gebrauchsabnahme**“ (Art. 72, BayBO).

Ablauf des Anzeigeverfahrens

Gemäß § 47 Satz 2 VStättV bestätigt das Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. dem Betreiber oder Veranstalter den Eingang der Anzeige und teilt ihm nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und ggf. einer Ortseinsicht mit, ob behördlicherseits beabsichtigt ist, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit bauaufsichtliche Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) – etwa im Wege der Festsetzung von Auflagen – zu treffen.

Kostenschuldner

Das Anzeigeverfahren kann mit Kosten verbunden sein. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Kostengesetzes.

Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen

Finden in den angezeigten Räumen mehr als fünf Veranstaltungen (mit mehr als 200 Besuchern) pro Jahr statt, ist eine Anzeige nach § 47 VStättV nicht mehr ausreichend. Die ursprüngliche Nutzung dieser Räume wird dadurch geändert. Ein entsprechender Bauantrag auf Nutzungsänderung dieser Räume zu einer dauerhaften Versammlungsstätte ist bei der zuständigen Genehmigungsbehörde rechtzeitig einzureichen.

Ordnungswidrigkeiten

Wer als Betreiber oder Veranstalter entgegen § 47 Satz 1 VStättV die dort genannten Veranstaltungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 500.000.- belegt werden (§ 48 Nr. 25 VStättV in Verbindung mit Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO)

Ansprechpartner

Landratsamt Neumarkt i. d. OPf.
Sachgebiet 43- Bauamt-
Nürnberger Straße 1
92318 Neumarkt i. d. OPf.

Sekretariat: Frau Ott
Tel.: 09181/470-195
Fax: 09181/470-6695
E-Mail: ott.renate@landkreis-neumarkt.de

Sachbearbeiter: Herr Bruckschlögl
Tel.: 09181/ 470-203
Fax: 09181/470-6703
E-Mail: bruckschloegl.christian@landkreis-neumarkt.de

Herr Schneider
Tel.: 09181/ 470-196
Fax: 09181/ 470-6696
E-Mail: schneider-tobias@landkreis-neumarkt.de